

dentem zu befähigen, die Massen von der Richtigkeit der Politik der Partei und der Regierung zu überzeugen“¹⁴²⁾. „Die Studenten müssen befähigt und dazu erzogen werden, unser sozialistisches Recht entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Klassenkampfes unter den jeweiligen konkreten Bedingungen, auf der Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands anzuwenden“^{142a)}.

Bis zum Jahre 1958 ist es offenbar nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Auf der rechtswissenschaftlichen Konferenz in Potsdam-Babelsberg am 2. und 3. April 1958 erhob Walter Ulbricht schwere Vorwürfe gegen die sowjetzonalen Rechtswissenschaftler und Hochschullehrer, weil diese es nicht verstanden hätten, sich aus den früher üblichen Lehrmethoden zu lösen, und weil sie zum Teil sogar schädlichen Einflüssen aus dem westlich-kapitalistischen Rechtsdenken unterlegen seien^{142b)}. Die an den Universitäten vorhandenen Parteiorganisationen der SED erhielten den Auftrag, sich mehr als bisher um die Gestaltung des Lehrplans zu kümmern und damit sicherzustellen, „daß die gesamte Arbeit unserer Staats- und Rechtswissenschaft ihr Ziel und ihre Erfüllung darin zu sehen hat, den erfolgreichen Aufbau des Sozialismus in unserer Republik und den Kampf gegen die Politik des westdeutschen militaristisch-klerikalen Obrigkeitsstaates und für ein friedliebendes Deutschland wirksam zu unterstützen.“ Ein solches unmittelbares Eingreifen der Partei in die rechtswissenschaftliche Ausbildung kann nicht ohne praktische Folgen für den Studienplan bleiben. Eine mit der Sozialisierung des Hochschulwesens in der SBZ beauftragte Kommission hat daher auch den Studienplan Nr. 63 für die Juristischen Fakultäten einer kritischen Betrachtung unterzogen und dem Zentralkomitee der SED erhebliche Änderungsvorschläge zur juristischen Ausbildung unterbreitet. Danach soll das „gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium“ noch erheblich erweitert werden und fast die Hälfte der gesamten Ausbildung in Anspruch nehmen. Die juristischen Fachvorlesungen und Übungen sollen sich zu einem Drittel auf das strafrechtliche Gebiet erstrecken. Das Zivilrecht wird nicht mehr nach dem bisher üblichen Plan (Allgemeiner Teil, Schuldrecht allgemeiner Teil, Schuldrecht besonderer Teil, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) gelesen werden, sondern nach einer einführenden Vorlesung

¹⁴²⁾ **Polak**, „Für die Erhöhung des Niveaus der juristischen Vorlesungen und die Verbesserung der Erziehungsarbeit an den juristischen Hochschulen“ in „Staat und Recht“ 1955, S. 541 ff.

^{142a)} **Stiller**, „Gedanken zur künftigen jur. Ausbildung auf dem Gebiete des Strafrechts“ in „Staat und Recht“ 1958, S. 930.

^{142b)} „Neues Deutschland“ vom 6. und 9. April 1958.